

Martin Richter


Aktenzeichen: 

betrifft: Antrag des Drittbetroffenen auf Weitergabe der persönlichen Daten des Antragstellers

Sehr geehrter Herr Amtstierarzt 

zuerst möchte ich mich für die bisher erfolgte Korrespondenz bei Ihnen bedanken!

In Ihrem Schreiben vom 07.07.2020 haben Sie mich ordnungsgemäß informiert, dass der Drittbetroffene (Gaststätte 1930, Zerbster Str. 32, 06844 Dessau-Roßlau) die Herausgabe meiner persönlichen bzw. personenbezogenen Daten gemäß §5 Abs. 2, Satz 4 VIG fordert.

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) beinhaltet u.a. §5 Abs. 2 und dem habe ich nichts entgegenzusetzen. Das heißt, dass meine persönlichen Daten gerne entsprechend weitergeleitet werden können. Weshalb sich allerdings vom Drittbetroffenen auf **Satz 4** berufen wird, erschließt sich mir nicht.

Begutachtet man gleichgelagerte Anträge, von anderen Personen und Betrieben unter **fragdenstaat.de** so stellt ein solcher Antrag wie meiner, keinen erheblichen Umstand o.ä. dar und die rechtmäßig eingeforderten Informationen werden i.d.R. schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.

Selbstverständlich habe ich die Frist gesetzeskonform verlängert, was §5, Absatz 2, Satz 2 des VIG betrifft, da hier eine Beteiligung Dritter vorliegt.

Hochachtungsvoll,


Martin Richter.